

2. Symposium

Anerkennung und Validierung non-formalen und informellen Lernens an Hochschulen

Teil 3:

Vertiefung in zwei parallelen Sessions | Vorträge und Diskussion

Thema:

Das Anerkennungs- und Validierungsverfahren an Fachhochschulen im Lichte der
Novelle BGG I 177/2021 – Eine rechtsdogmatische Untersuchung

Agenda

I. Einleitung

- a. Thema
- b. Relevanz
- c. Forschungsfragen

II. Forschungsergebnisse

- a. Hauptfrage
- b. Forschungsunterfrage 1
- c. Forschungsunterfrage 2
- d. Forschungsunterfrage 3
- e. Rechtspolitische Analyse

III. Zusammenfassung

- a. Forschungsunterfrage 1
- b. Forschungsunterfrage 2
- c. Forschungsunterfrage 3

IV. Fragen & Diskussion

I. Einleitung

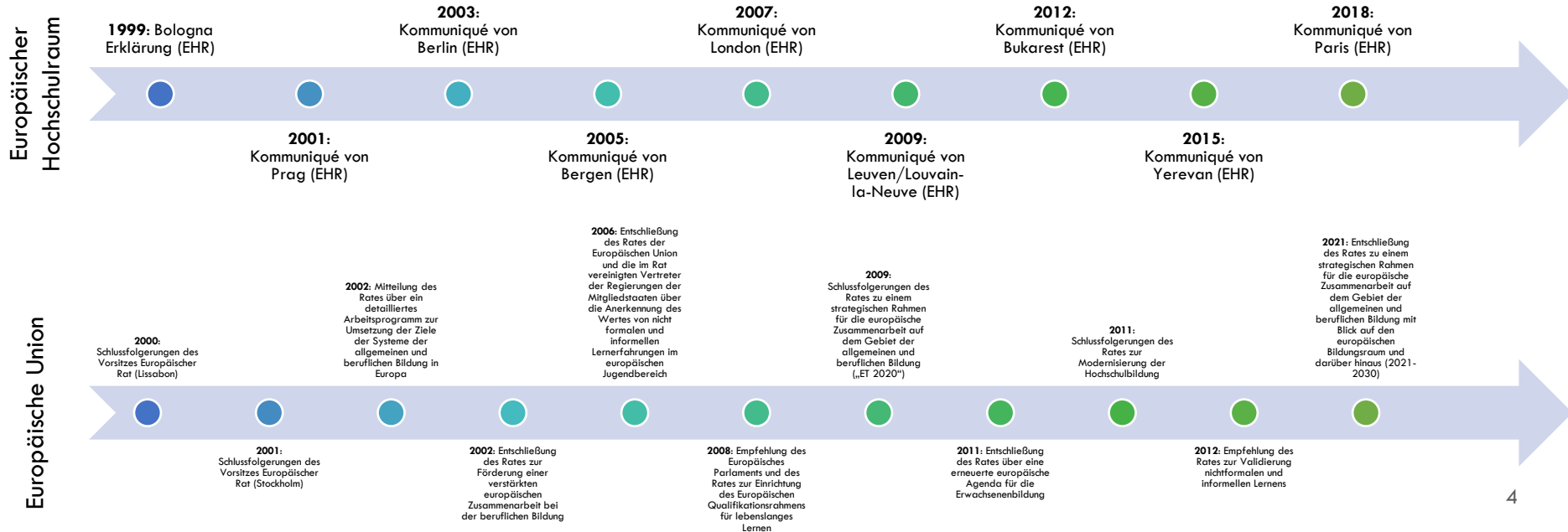
a) Thema

*Das Anerkennungs- und Validierungsverfahren
an Fachhochschulen
im Lichte der Novelle BGBl I 177/2021 –
Eine rechtsdogmatische Untersuchung*

I. Einleitung

b) Relevanz des Themas

- **Politische Zielsetzung: 20 Jahre Diskurs & Zielsetzungen**



I. Einleitung

b) Relevanz des Themas

- **Politische Zielsetzung:**

- Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 – 2025/26: Fachhochschulen sind dazu aufgefordert
 - „transparente Verfahren zur Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen zu entwickeln“,
 - diese auch „anzuwenden“ und
 - in ihren Satzungen zu „verankern“

- **Gesetzliche Rahmenbedingungen:**

- Änderungen in § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021
- Datum des Inkrafttretens: 01.10.2021

- **Herausforderung in der Praxis:**

- Berücksichtigung aller bildungspolitischer Empfehlungen
- Gesetzeskonformität, insbesondere FHG

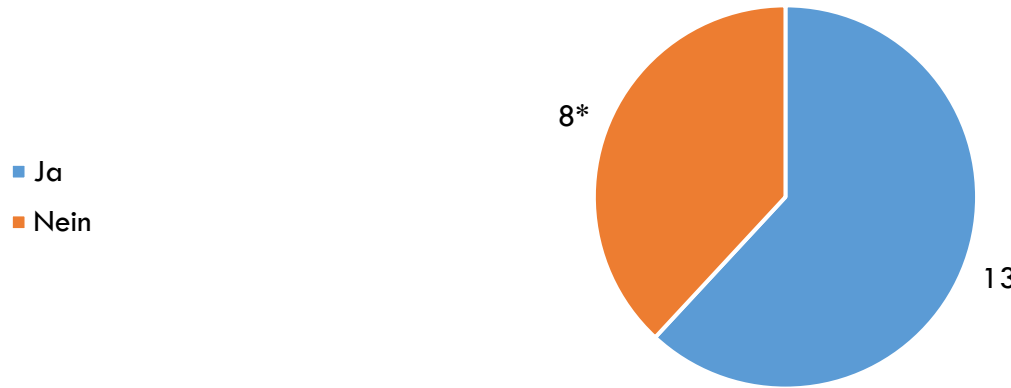
I. Einleitung

b) Relevanz des Themas

- Bedarf in der Praxis:**

*Hinweis: Satzungen twl nicht uneingeschränkt über WWW abrufbar; Satzungsformulierungen twl nicht klar.

Bestimmungen zum Validierungsverfahren in der jeweiligen Satzung der 21 Fachhochschulen



Stand: 31.08.2023

I. Einleitung

b) Relevanz des Themas

- **Bedarf in der Praxis:**

Bachelorstudium			
An-erkennungs-instrument	anrechen-bare ECTS	Anträge	Anmerkung
2	bis zu 60	bis zu 20	Höchstgrenze beachten
3	bis zu 60	bis zu 20	Höchstgrenze beachten
Zwischen-ergebnis	insgesamt bis zu 90 ECTS	insgesamt bis zu 30 Anträge	-
1	bis zu 60	bis zu 20	Annahme: bisherige Anträge wurden genehmigt und wissenschaftliche Arbeiten im Ausmaß von 30 ECTS sind nicht anererkennungsfähig
Insgesamt	bis zu 150 ECTS	bis zu 50 Anträge	pro Studierende/r

Masterstudium			
An-erkennungs-instrument	anrechen-bare ECTS	Anträge	Anmerkung
2	bis zu 60	bis zu 20	Höchstgrenze beachten
3	bis zu 60	bis zu 20	Höchstgrenze beachten
Zwischen-ergebnis	insgesamt bis zu 90 ECTS	insgesamt bis zu 30 Anträge	-
1	-	-	Annahme: keine weiteren Anträge, wenn man davon ausgeht, dass bisherige Anträge genehmigt wurden und wissenschaftliche Arbeiten im Ausmaß von 30 ECTS nicht anererkennungsfähig sind
Insgesamt	bis zu 90 ECTS	bis zu 30 Anträge	pro Studierende/r

I. Einleitung

c) Forschungsfragen

Hauptfrage:

Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?

Unterfragen:

- 1. Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?*
- 2. Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?*
- 3. Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?*

Agenda

I. Einleitung

- a. Thema
- b. Relevanz
- c. Forschungsfragen

II. Forschungsergebnisse

- a. Hauptfrage
- b. Forschungsunterfrage 1
- c. Forschungsunterfrage 2
- d. Forschungsunterfrage 3
- e. Rechtspolitische Analyse

III. Zusammenfassung

- a. Forschungsunterfrage 1
- b. Forschungsunterfrage 2
- c. Forschungsunterfrage 3

IV. Fragen & Diskussion

II. Forschungsergebnisse

Forschungsfragen

Hauptfrage:

Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?

Unterfragen:

- 1. Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?*
- 2. Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?*
- 3. Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?*

II. Forschungsergebnisse

a) Hauptfrage: Gesetzestext

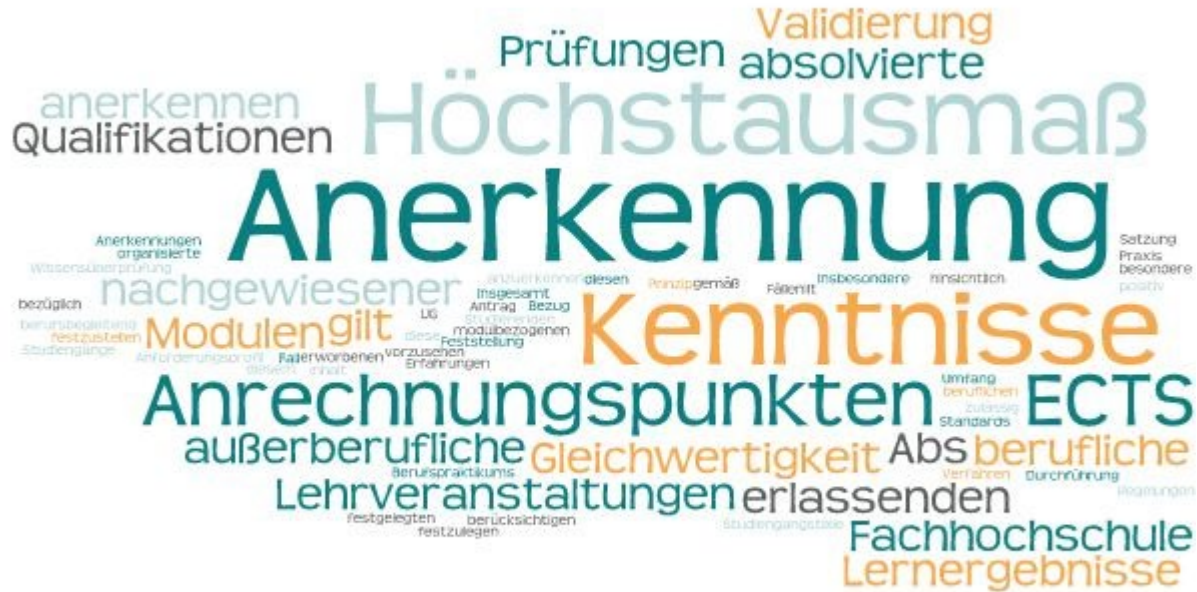
Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 12.

- (1) Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.*
- (2) Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.*
- (3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.*
- (4) Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.*

II. Forschungsergebnisse

a) Hauptfrage: Gesetzestext



II. Forschungsergebnisse

a) Hauptfrage: Gesetzestext

Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 12.

- (1) *Bezüglich der Anerkennung **nachgewiesener Kenntnisse** gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die **Gleichwertigkeit** der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen **ist auf Antrag** der oder des Studierenden **festzustellen**. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit **sind positiv absolvierte Prüfungen** anzuerkennen. Eine **Wissensüberprüfung** ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.*
- (2) ***Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf** die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums **zu berücksichtigen**; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.*
- (3) *Die Fachhochschule kann **absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG** bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie **berufliche oder außerberufliche Qualifikationen** bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind **bis zu einem Höchstausmaß** von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.*
- (4) *Die Fachhochschule **kann** berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer **Validierung** der **Lernergebnisse** bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die **Regelungen und Standards** zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der **Satzung** festzulegen.*

II. Forschungsergebnisse

b) Forschungsunterfrage: 1

Hauptfrage:

Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?

Unterfragen:

1. *Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?*
2. *Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?*
3. *Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?*

Anerkennung
(gemäß § 12 FHG (bis 30.09.2021))

Anerkennungsinstrument 1
(gemäß § 12 Abs 1 iVm Abs 2 FHG)

Anwendungsbereich

Nachgewiesene Kenntnisse
(durch positiv absolvierte Prüfungen)
(Inhalt: mind 51%)
(Umfang: unbeschränkt)

(Positiv) Absolvierte Prüfungen
gemäß § 78 Abs 1 Z 2
lit b und c UG 2002
(Umfang: unbeschränkt)

**Besondere Kenntnisse oder
Erfahrungen aus der beruflichen
Praxis**
(Inhalt: max 49%)
(Umfang: unbeschränkt)

**Berufliche od. außerberufliche
Qualifikationen**
mit positiv absolvierter Prüfung
(Umfang: unbeschränkt)

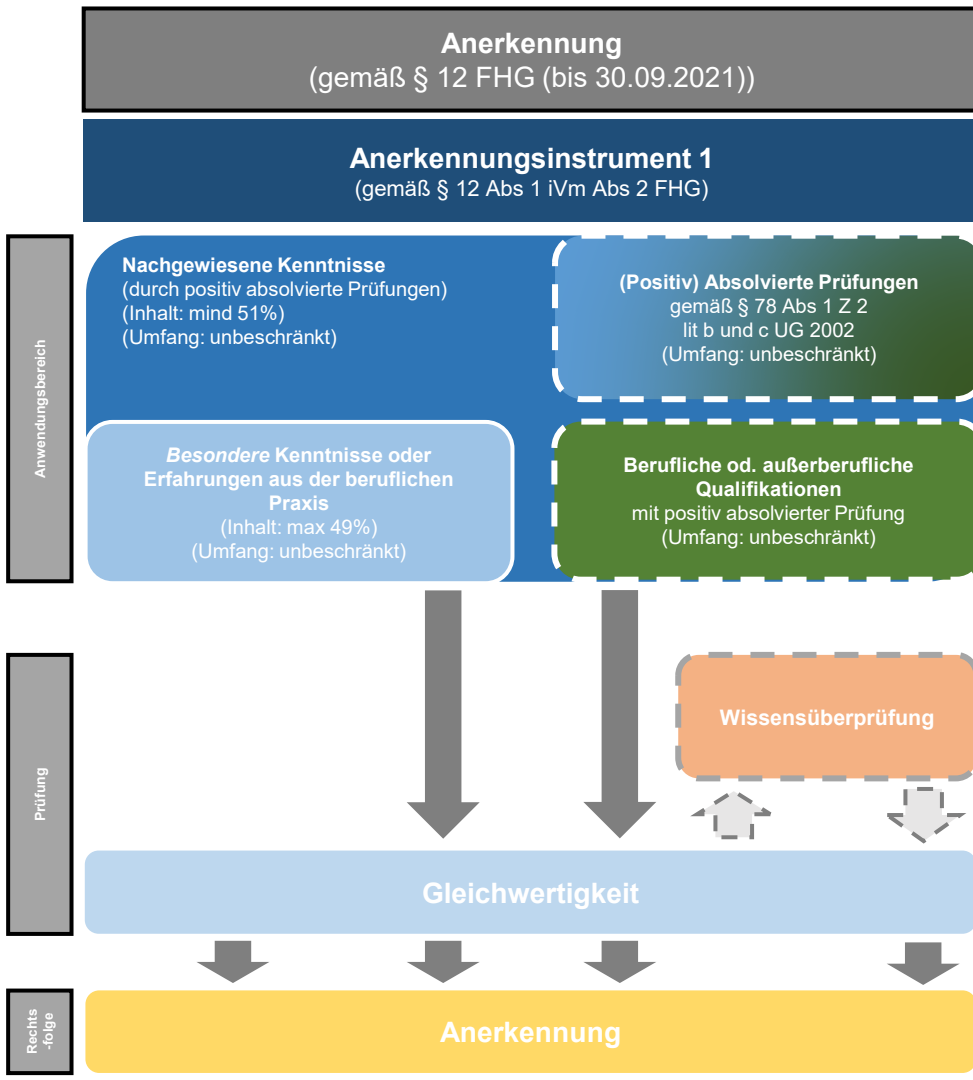
Prüfung

Wissensüberprüfung

Gleichwertigkeit

Rechts-
folge

Anerkennung



Anerkennung (gemäß § 12 FHG (ab 01.10.2021))

Anerkennungsinstrument 1 (gemäß § 12 Abs 1 iVm Abs 2 FHG)

Anerkennungsinstrument 2 (gemäß § 12 Abs 3 FHG)

Anerkennungsinstrument 3 (gemäß § 12 Abs 3 iVm Abs 4 FHG)

Anwendungsbereich

Nachgewiesene Kenntnisse
(durch positiv absolvierte Prüfungen)
(Inhalt: mind 51%)
(Umfang: unbeschränkt)

(Positiv) Absolvierte Prüfungen
gemäß § 78 Abs 1 Z 2
lit b und c UG 2002
(Umfang: unbeschränkt)

(Positiv) Absolvierte Prüfungen
gemäß § 78 Abs 1 Z 2
lit b und c UG 2002
(Umfang: max 60 (insgesamt 90)
ECTS-Anrechnungspunkte)

**Besondere Kenntnisse oder
Erfahrungen aus der beruflichen
Praxis**
(Inhalt: max 49%)
(Umfang: unbeschränkt)

**Berufliche od. außerberufliche
Qualifikationen**
mit positiv absolvierter Prüfung
(Umfang: unbeschränkt)

**Berufliche od. außerberufliche
Qualifikationen**
(Umfang: max 60 (insgesamt 90)
ECTS-Anrechnungspunkte)

Prüfung

Validierungsverfahren

Wissensüberprüfung

Validierungsverfahren

Gleichwertigkeit

Rechtsfolge

Anerkennung

II. Forschungsergebnisse

b) Forschungsunterfrage: 1

Übersicht: Anerkennungsinstrumente 1-3 – eigene Darstellung

*Hinweis: Gesetzesbegriffe ≠ bildungspolitische Begriffe

Instrument	Gesetzliche Bestimmungen	Gesetzesbegriffe	Bildungspolitische Begriffe*	Rechtsnatur	Prüfung	Höchstmaß	Anmerkung
Anerkennungsinstrument 1	§ 12 Abs 1 FHG	nachgewiesene Kenntnisse (positiv absolvierte Prüfungen)	formales Lernen	Anspruch auf Anerkennung (bei Gleichwertigkeit)	Feststellung der Gleichwertigkeit (ggf Wissensüberprüfung)	nein	-
			nicht-formales Lernen				
	§ 12 Abs 2 FHG	besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis	nicht-formales Lernen	Anspruch auf Anerkennung (bei Gleichwertigkeit)		nein	kein eigener Anerkennungstatbestand: nur im Zuge der Anerkennung gemäß § 12 Abs 1 FHG zu berücksichtigen
			informelles Lernen				
Anerkennungsinstrument 2	§ 12 Abs 3 FHG, 1. Tatbestand	(positiv absolvierte Prüfungen gem. § 78 Abs 1 Z 2 lit b und c UG 2002	formales Lernen	Ermessen bei Umsetzung (ob und wie), danach Anspruch auf Anerkennung (bei Gleichwertigkeit)	Feststellung der Gleichwertigkeit (ggf Wissensüberprüfung)	bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte	insgesamt max. 90 ECTS-Anrechnungspunkte
Anerkennungsinstrument 3	§ 12 Abs 3 FHG, 2. Tatbestand, iVm § 12 Abs 4 FHG	berufliche oder außerberufliche Qualifikation	nicht-formales Lernen oder informelles Lernen	Ermessen bei Umsetzung (ob und wie), danach Anspruch auf Anerkennung (bei Gleichwertigkeit)	Validierungsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit	bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkte	

II. Forschungsergebnisse

Forschungsfragen

Hauptfrage:

Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?

Unterfragen:

1. *Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?*
2. *Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?*
3. *Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?*

II. Forschungsergebnisse

c) Forschungsunterfrage: 2

- **Antwort:**

- Nein, es gibt keine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG.
- Autonomie der Fachhochschulen hinsichtlich der Frage,
 - ob die neuen Anerkennungsinstrumente angewendet werden, UND
 - in welchem ECTS-Umfang.

- **ABER:**

- Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24 – 2025/26
- Nachfrage am Bildungsmarkt

Validierung non-formaler und informeller Kompetenzen

Der Validierung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kommt weiterhin eine zentrale Rolle zu. Lernen am Arbeitsplatz und die Nutzung kurzer Weiterbildungsangebote unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter gehört für Fachkräfte zum beruflichen Alltag. In diesem Sinne sind auch Fachhochschulen aufgefordert, diesem Bedarf Rechnung zu tragen und transparente Verfahren zur Validierung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen zu entwickeln.

20. Fachhochschulen entwickeln transparente und nachvollziehbare Verfahren zur Validierung non-formal und informell erworbener Kompetenzen, wenden diese an und verankern diese in ihren Satzungen.

II. Forschungsergebnisse

Forschungsfragen

Hauptfrage:

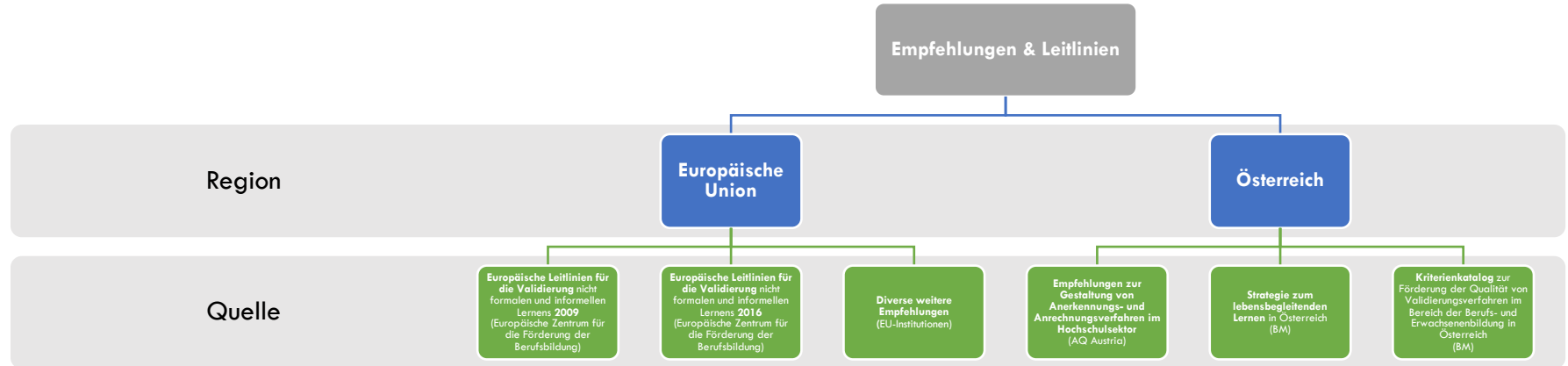
Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?

Unterfragen:

- 1. Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?*
- 2. Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?*
- 3. Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?*

II. Forschungsergebnisse

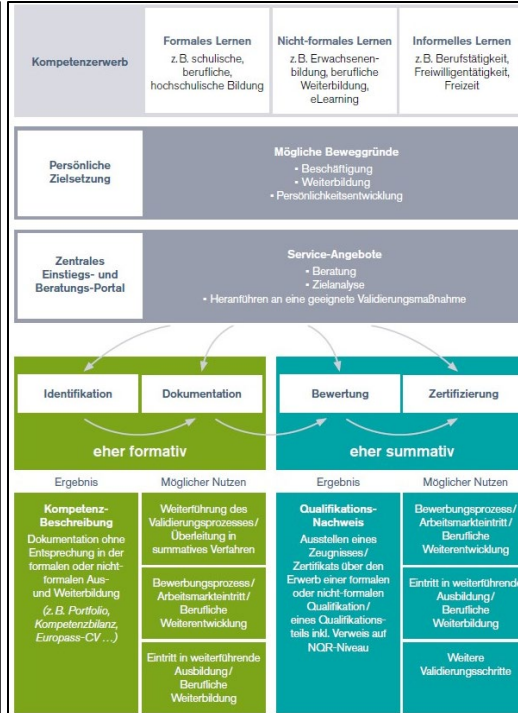
d) Forschungsunterfrage: 3



II. Forschungsergebnisse

d) Forschungsunterfrage: 3

Prozessschritt	Beschreibung	Empfehlungen
Information & Beratung	für Interessierte und Studierende	<ul style="list-style-type: none"> Information und Beratung ist kein zeitlich definierter Prozessschritt, soll jedoch zumindest vor Antragstellung erfolgen
Antragstellung	Unterlagen, Nachweise über bereits erbrachte Leistungen/vorhandene Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> Transparenz zu erforderlichen Unterlagen soll sichergestellt sein Ggf. Vorlagen, Formulare für die Antragstellung zur Verfügung stellen Fristen für die Antragstellung sollen festgelegt und transparent sein (üblich: bis Semesterbeginn) Antrag soll schriftlich erfolgen
Antragsbearbeitung, Überprüfung	Überprüfung idR nur für Studierende; Sichtung der eingereichten Unterlagen und ggf. Nachforderungen; Äquivalenzüberprüfung hinsichtlich Inhalt und Niveau	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung sollte nur für Studierende erfolgen Mehraugenprinzip oder Mehrstufigkeit (z. B. Lehrgangleitung, LV-Verantwortliche, Anrechnungsbeauftragte, Kommission) fördern die Transparenz Vorschlag/Empfehlung und Entscheidung können getrennt sein
Anrechnungsentscheidung	Bewilligung oder begründete Ablehnung, inklusive Information an die Studierenden	<ul style="list-style-type: none"> Anrechnungsentscheidung soll auf fachlichen Kriterien beruhen und Einheitlichkeit und Transparenz gewährleisten Einspruchs- und Beschwerdemöglichkeiten sollen vorgesehen sein
Anrechnung	Anrechnungsakt (z. B. Bescheid, Eintrag in einem Portal, einer Datenbank, ...)	



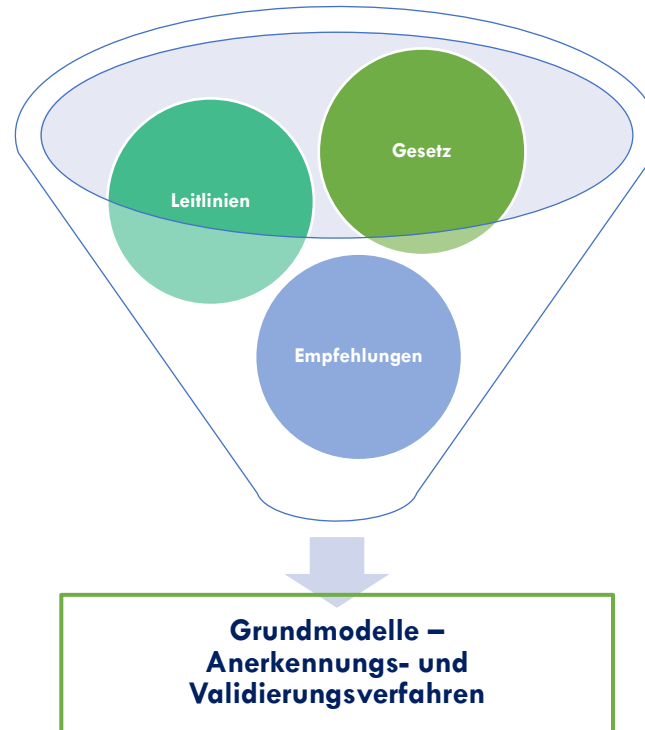
Quelle: Validierung als umfassender Prozess – Bundesministerium für Bildung, Strategie zur Validierung nicht-formalen und informellen Lernens in Österreich (2017) 14



Quelle: Validierungsprozess – Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kriterienkatalog zur Förderung der Qualität von Validierungsverfahren im Bereich der Berufs- und Erwachsenenbildung in Österreich, Version 1: Grundlage für erste Pilotphase im Rahmen der Arbeitsgruppe Qualität (2018) 7

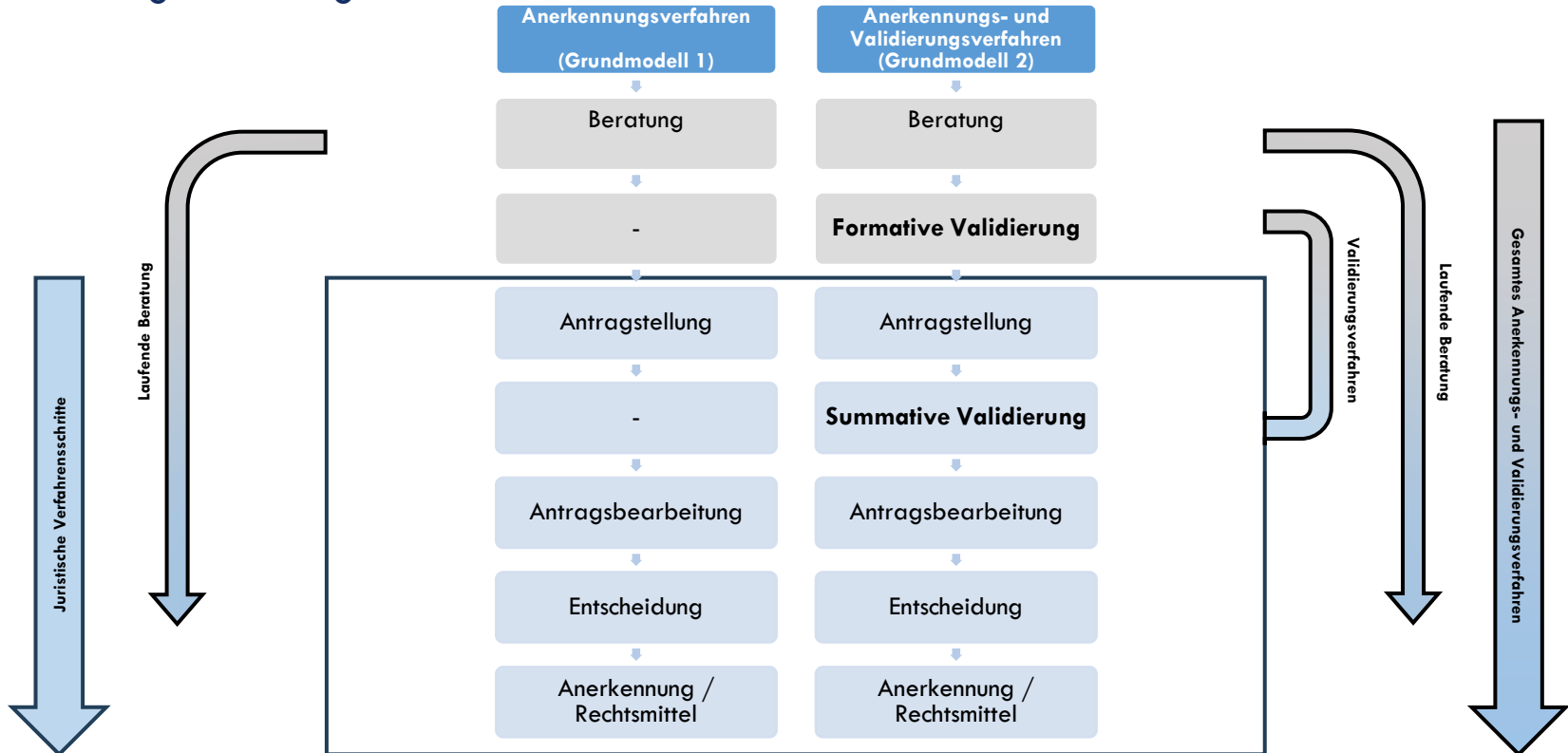
II. Forschungsergebnisse

d) Forschungsunterfrage: 3



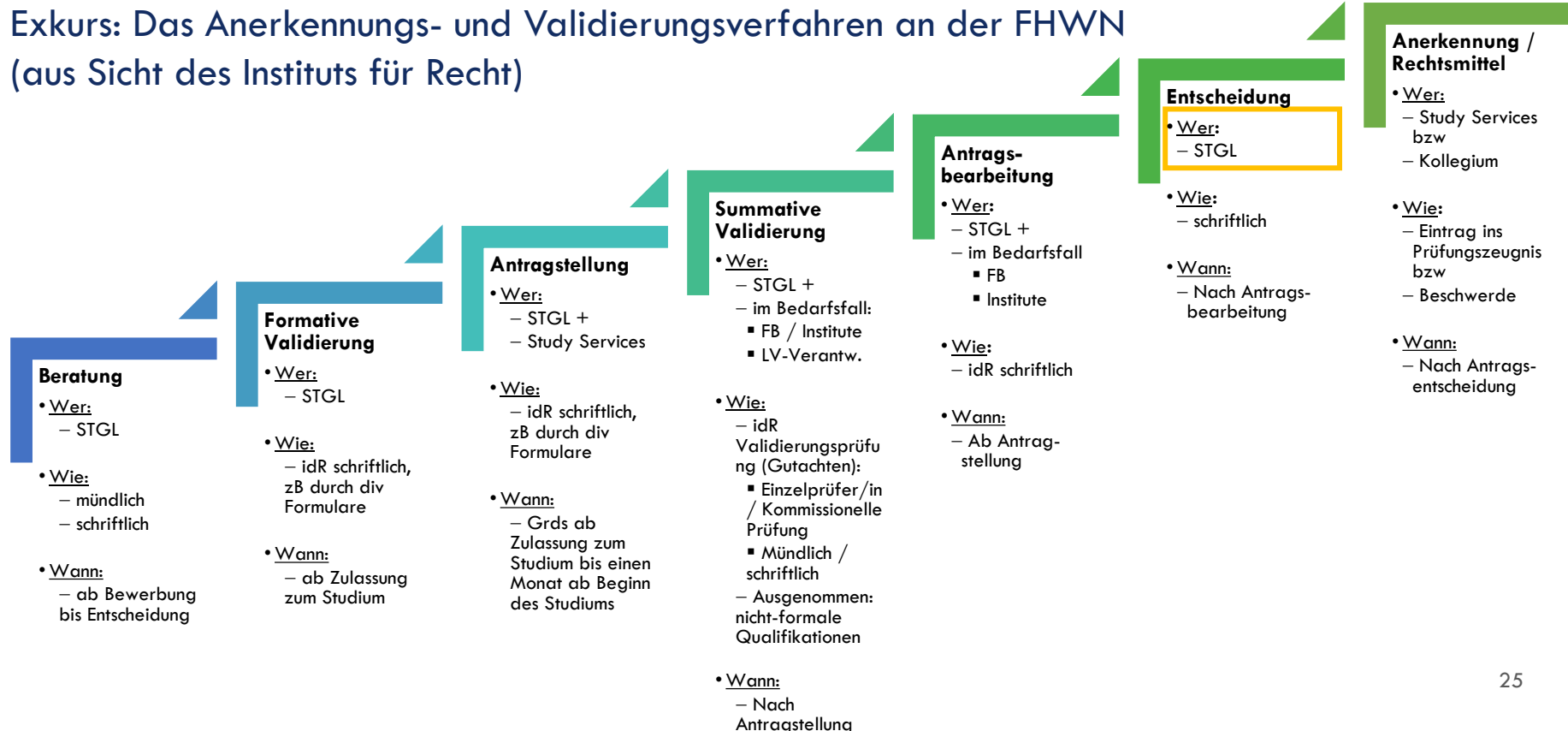
II. Forschungsergebnisse

d) Forschungsunterfrage: 3



II. Forschungsergebnisse

Exkurs: Das Anerkennungs- und Validierungsverfahren an der FHWN (aus Sicht des Instituts für Recht)



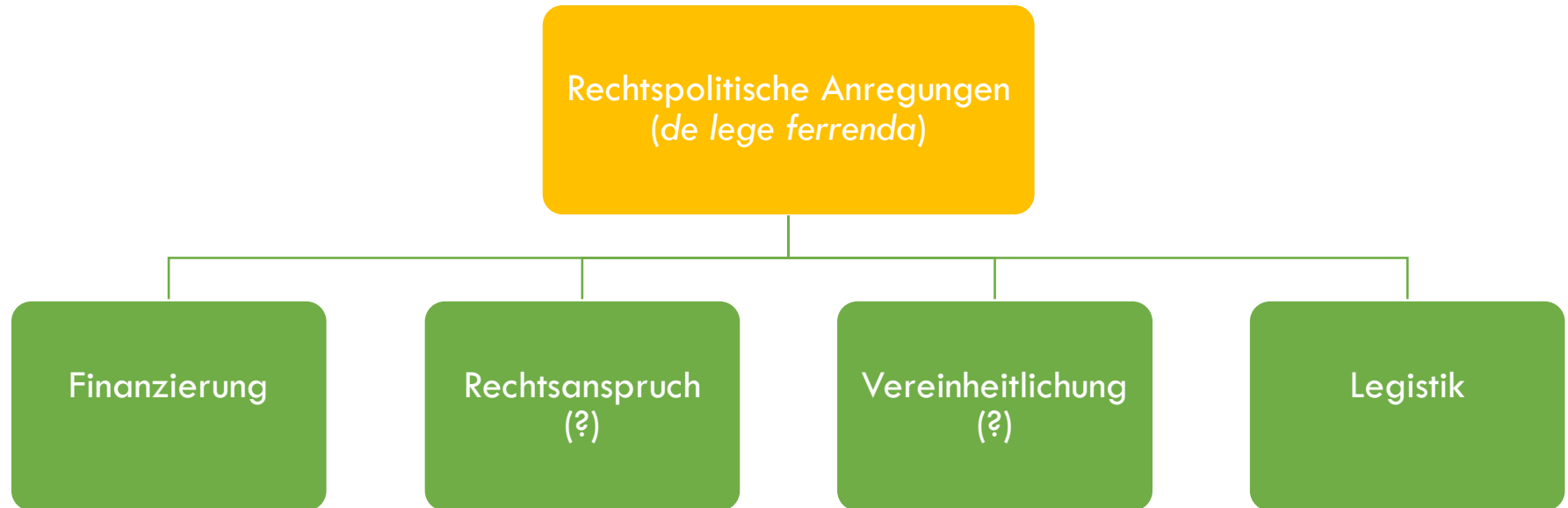
II. Forschungsergebnisse

Exkurs: Das Anerkennungs- und Validierungsverfahren an der FHWN (aus Sicht des Instituts für Recht)

- Erfahrungswerte aus der Pilotierung:
 - Entwickelter Prozess gut abgestimmt und bedurfte nur mehr wenig Adaptierung in der FHWN-Prüfungsordnung
 - hoher administrativer Aufwand aufgrund der zusätzlichen Verfahrensschritte
 - hybrides Setting bei kommissionellen Validierungsprüfungen auf Seiten der Prüfer/innen sinnvoll möglich
 - besonders relevant für berufsbegleitende Studiengänge
- Erkenntnisse:
 - Grundvoraussetzung: Klar formulierte Lernergebnisse im Curriculum
 - Spannungsverhältnis: Abstrakte vs ausdifferenzierte Lernergebnisformulierung
 - Herausforderung für die Studierenden: Subsumtion der eigenen Erfahrungen/Qualifikationen unter die Lernergebnisse im Curriculum
 - Herausforderung für die STGL: Schulungs-/Unterstützungsbedarf
 - hilfreiches Instrument: aktueller Lebenslauf als Basis für weitere Nachweise, zB als Europass-Lebenslauf (sehr geeignet)
 - bisher wenige Anerkennungsanträge gemäß § 12 Abs 3 FHG, zweiter Tatbestand, iVm § 12 Abs 4 FHG (soweit erkennbar)

II. Forschungsergebnisse

e) Rechtspolitische Analyse – Ausblick: Rechtspolitische Anregungen



Defensio – Master-Thesis

Agenda

I. Einleitung

- a. Thema
- b. Relevanz
- c. Forschungsfragen

II. Forschungsergebnisse

- a. Hauptfrage
- b. Forschungsunterfrage 1
- c. Forschungsunterfrage 2
- d. Forschungsunterfrage 3
- e. Rechtspolitische Analyse

III. Zusammenfassung

- a. Forschungsunterfrage 1
- b. Forschungsunterfrage 2
- c. Forschungsunterfrage 3

IV. Fragen & Diskussion

III. Zusammenfassung

a) Forschungsunterfrage: 1

Nr	Fragen	Antworten
Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?		
1.	Welche neuen Anerkennungsinstrumente wurden in § 12 FHG implementiert?	<ul style="list-style-type: none">• Anerkennungsinstrumente 2 (§ 12 Abs 3 FHG, erster Tatbestand): absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs 1 Z 2 lit b und c UG 2002;• Anerkennungsinstrument 3 (§ 12 Abs 3 FHG, zweiter Tatbestand, iVm § 12 Abs 4 FHG): berufliche oder außerberufliche Qualifikationen. <p><u>Wesentliche Erkenntnis:</u> Zwischen bestimmten Anerkennungsinstrumenten besteht eine Normenkonkurrenz in Form der Antinomie. Folglich kommt es zur Anwendung der Spezialitätenregel (lex specialis derogat legi generali) und der Posteriorregel (lex posterior derogat legi priori)</p>

[Literaturliste wird auf Nachfrage physisch verteilt]

III. Zusammenfassung

b) Forschungsunterfrage: 2

Nr	Fragen	Antworten
Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?		
2.	Gibt es eine Verpflichtung für Fachhochschulen zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG?	<ul style="list-style-type: none">• Es gibt keine Verpflichtung zur Anwendung der neuen Anerkennungsinstrumente.• Bei § 12 Abs 3 und Abs 4 FHG handelt es sich um „Kann-Bestimmungen“, sowohl hinsichtlich der Frage, (i) ob die neuen Anerkennungsinstrumente angewendet werden als auch (ii) in welchem ECTS-Umfang. <p><u>Anmerkung:</u> Hier kann es zu einem Spannungsverhältnis in der Praxis kommen, insbesondere im Hinblick auf die oben genannte Zielsetzung des BMBWF.</p>

[Literaturliste wird auf Nachfrage physisch verteilt]

III. Zusammenfassung

c) Forschungsunterfrage: 3

Nr	Fragen	Antworten
Welche Änderungen hat § 12 FHG aufgrund der Novelle BGBl I 177/2021 erfahren?		
3.	Welche rechtlichen Vorgaben und bildungspolitischen Empfehlungen sind bei der Ausgestaltung des Anerkennungs- und Validierungsverfahrens für die neuen Anerkennungsinstrumente in § 12 FHG zu beachten?	<ul style="list-style-type: none">• Es gibt diverse bildungspolitische Empfehlungen auf europäischer und nationaler Ebene sowie gesetzliche Rahmenbedingungen, insbesondere im FHG und HS-QSG, welche bei der Implementierung des FH-internen Anerkennungs- und Validierungsprozesses berücksichtigt werden müssen. <p><u>Wesentliche Erkenntnis:</u> Nicht alle bildungspolitischen Empfehlungen sind im FH-Sektor gesetzeskonform umsetzbar.</p>

[Literaturliste wird auf Nachfrage physisch verteilt]

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Agenda

I. Einleitung

- a. Thema
- b. Relevanz
- c. Forschungsfragen

II. Forschungsergebnisse

- a. Hauptfrage
- b. Forschungsunterfrage 1
- c. Forschungsunterfrage 2
- d. Forschungsunterfrage 3
- e. Rechtspolitische Analyse

III. Zusammenfassung

- a. Forschungsunterfrage 1
- b. Forschungsunterfrage 2
- c. Forschungsunterfrage 3

IV. Fragen & Diskussion

IV. Fragen & Diskussion



Ende des Vortrages!
